

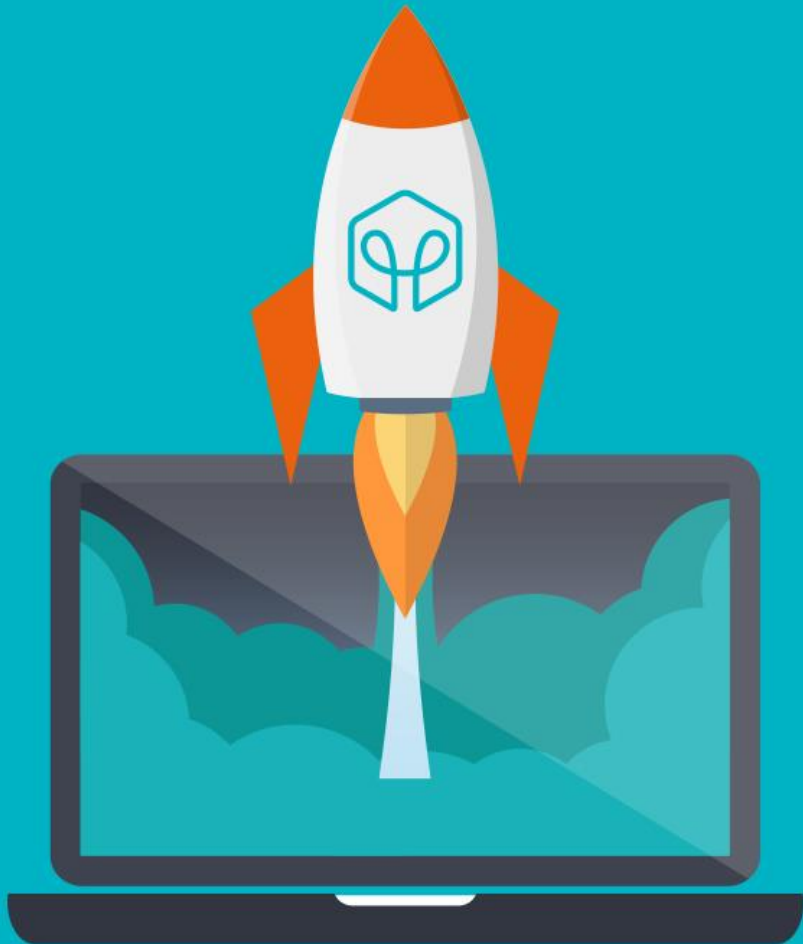


**Ask Me Anything**



**zum Thema Hinweisgeberschutz**

# Unternehmen



- 2020: Gründung in Hamburg als Plattform für Dokumentenautomation, Schwerpunkt auf Datenschutz
- 2022: Übernahme BEREDI Datenschutz (eDSB)
- 2022: Entwicklung eines Hinweisgeber-Meldesystems mit Ombudsperson
- 2023: Erweiterung des Systems auf Annahmestelle zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz

Unsere Mission: Gründer und Unternehmen in aller Welt zu befähigen, Compliance wirtschaftlich und sicher umzusetzen.

# Beratungsangebot im Bereich Hinweisgeberschutz

- Hinweisgebersystem mit Ombudsperson
- Ombudsperson für bestehende Meldekanäle
- individuelle Aufklärung der Sachverhalte
- Unterstützung bei der datenschutzrechtlichen Dokumentation

# Ihre Fragen



# Sind wir verpflichtet, über unsere Meldestelle auf unserer Webseite zu informieren?

- Nach § 16 Absatz 1 HinSchG müssen die internen Meldekanäle mindestens den eigenen Beschäftigten sowie Leiharbeitnehmern offenstehen, die dem Unternehmen überlassen sind.
- Die zur Einrichtung verpflichteten Unternehmen können selbst entscheiden, ob das Meldeverfahren darüber hinaus auch (außenstehenden) Personen, die im Kontakt zum Unternehmen stehen, offenstehen soll.
- Folglich können Beschäftigungsgeber selbst entscheiden, ob Dritte über die interne Hinweisgebermeldestelle informiert werden sollen.

# Wer kann Hinweisgeber sein?

Das Gesetz gilt für (derzeitige, ehemalige und zukünftige) Beschäftigte:

- Arbeitnehmer
- Auszubildende
- Bewerber
- Zivildienstleistende
- Leiharbeiternehmer und Solo-Selbstständige
- Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt beschäftigt sind
- Beamte, Soldaten, Richter

# Ist es möglich, direkt an die Öffentlichkeit zu gehen?

- Bei Gefahr in Verzug: Notfall oder Gefahr von irreversiblen Schäden.
- Wenn im Fall einer externen Meldung Repressalien drohen oder Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten, führt der unmittelbare Gang an die Öffentlichkeit ebenso zum Schutz des HinSchG des Hinweisgebers.
- Die Offenlegung ist außerdem möglich, wenn zuvor eine externe Meldung erfolgte und hierauf entweder innerhalb der Fristen keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden, oder innerhalb der Fristen keine Rückmeldung erfolgte.

# Was steht einer Person zu, die zu Unrecht von einem Hinweisgeber beschuldigt wurde?

Sofern der Hinweisgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Information meldet, ist sie dem Betroffenen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aufgrund der Falschmeldung eingetreten ist.



# Besteht ein Schutz gegen falsche Verdächtigungen?

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen stellen eine Ausnahme vom Vertraulichkeitsgebot dar.
- Die Meldestelle kann die Identität des Hinweisgebers in solchen Fällen an die Personen weitergeben, die Gegenstand der Falschmeldung sind. Diese können dann den Ersatz des ihnen durch die Falschmeldung entstandenen Schadens verlangen. Zudem kann eine Falschmeldung als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 20.000 Euro Bußgeld geahndet werden.
- Einfach fahrlässig unrichtige Meldungen bleiben dagegen vom Schutz des HinSchG umfasst, da überhöhte Anforderungen an den Hinweisgeber in Bezug auf die Überprüfung der Richtigkeit der Informationen dem Zweck des Gesetzes zuwiderliegen.

# Was können Folgemaßnahmen sein?

Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG können beispielsweise sein:

- Einleitung interner Nachforschungen
- Mögliche Maßnahmen zur Behebung des Problems
- Verweis auf andere Kanäle oder Verfahren bei Meldungen
- Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder anderer Gründe
- Befassung einer zuständigen Behörde

# So erreichen Sie uns

Intelli Revolution GmbH  
Überseeallee 1 | 20457 Hamburg  
info@intelli-revolution.de  
[www.intelli-revolution.de](http://www.intelli-revolution.de)

Hinweis: Der Inhalt dieses Dokuments stellt keine  
Rechtsberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die  
enthaltenen Informationen.



INTELLI REVOLUTION